

## Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Miet-/Wartungsverträge und All-In-Verträge

### 1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für

#### Miet-/Wartungsverträge und All-In-Verträge

##### 1.1

Für alle o. g. Verträge, auf deren Basis die Net Con Ausgabeservice GmbH, Thüringer Straße 31, 06112 Halle (Saale) die Wartung von Drucksystemen übernimmt, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### 1.2

Ergänzende Vertragsbedingungen, Produkt- bzw. Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse: [www.netconservice.de](http://www.netconservice.de) abgerufen werden.

##### 1.3

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Net Con ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Net Con der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden in Textform zustimmt.

### 2. Leistungsbeschreibung

#### 2.1

Net Con wird die zu wartenden Drucksysteme an dem Ort, an dem sie sich vereinbarungsgemäß befinden, für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem mangelfreien Zustand halten. Dies gilt mit folgender Maßgabe: Die laufende

(Neu-) Kalibrierung von Farb-Drucksystemen sowie die Beseitigung von Mängeln, die auf einem unsachgemäßen Gebrauch durch den Kunden beruhen oder in sonstiger Weise von ihm zu vertreten sind, ist nicht geschuldet, sondern gesondert zu beauftragen und zu vergüten.

Sofern Net Con zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Drucksystemen recycelte oder wiederaufbereitete Komponenten verwendet, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet dies keinen Mangel der Leistung. Ist die Instandhaltung oder Instandsetzung eines zu wartenden Drucksystems nicht möglich oder mit einem ungewöhnlich hohen Zeit- oder Kostenaufwand verbunden, kann Net Con dem Kunden auf eigene Kosten ein im Hinblick auf technische Ausstattung und Erhaltungszustand gleich- oder höherwertiges Ersatzsystem zur Verfügung stellen. Die Stellung des Ersatzsystems erfolgt nach Wahl von Net Con entweder vorübergehend (bis zur Reparatur des vertragsgegenständlichen Systems) oder (anstelle der Reparatur des vertragsgegenständlichen Systems) bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Anfallende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden innerhalb der folgenden Zeiten durchgeführt: Montag bis Freitag von 07:30 – 16:00 Uhr mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.

Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn Net Con ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

#### 2.2

Net Con wird den Kunden während der Vertragslaufzeit ohne Aufpreis mit dem zum Betrieb der Systeme erforderlichen Verbrauchsmaterialien beliefern. Dies gilt mit folgender Maßgabe: Die Belieferung mit Heftklammern und Papier ist nicht geschuldet.

Das Maß bzw. der Umfang der ohne Aufpreis zu liefernden Verbrauchsmaterialien richtet sich nach der Menge der vom Kunden angefertigten Seiten und der Menge an Verbrauchsmaterial, welches laut Herstellerangabe hierzu benötigt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Herstellerangaben auf Durchschnittswerten beruhen (z.B. in Bezug auf den Toner-deckungsgrad oder die Häufigkeit des Ein- und Ausschaltens eines Systems) und die Menge des tatsächlich vom Kunden benötigten Verbrauchsmaterials daher höher ausfallen kann, als die Menge, deren kostenlose Lieferung er verlangen kann. Das Nachfüllen von Toner ist nicht geschuldet, es sei denn, Net Con wird gesondert damit beauftragt und vergütet.

#### 2.3

An den Kunden gelieferte (Ersatz-) Teile, Systemkomponenten und Verbrauchsmaterialien bleiben bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Eigentum von Net Con. Ausgetauschte (Ersatz-) Teile und System-komponenten gehen in das Eigentum von Net Con über. Bei einer mehr als 10%igen Überschreitung der Menge an Verbrauchsmaterialien, deren Lieferung der Kunde ohne Aufpreis beanspruchen kann, ist Net Con berechtigt, dem Kunden die Übermenge auf Basis der jeweils gültigen Listenpreise gesondert in Rechnung zu stellen.

### 3. Pflichten des Kunden

#### 3.1

Der Kunde ist verpflichtet: Net Con auf Verlangen alle zur Erfüllung der Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Relevante Änderungen (z. B. Umfirmierung, Sitz-änderung) wird der Kunde Net Con auch während der Vertragslaufzeit mitteilen. Net Con bei rechtzeitiger Vorankündigung eine

Besichtigung sowie eine Funktionsprüfung der zu wartenden Drucksysteme während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen; die zu wartenden Drucksysteme nur mit vorheriger Zustimmung von Net Con an einen anderen als den vereinbarten Stellplatz zu verbringen. Keine anderen als von Net Con stammende oder von Net Con empfohlene Verbrauchsmaterialien zu verwenden und die Systeme nur von Net Con instand zu halten und instand setzen zu lassen. Net Con die Zählerstände der Systeme jeweils innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der vereinbarten Abrechnungsperiode mitzuteilen. Der Kunde ist verpflichtet die Mietsache pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird dem ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung

durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen. Kennzeichnungen, insbesondere Schilder, Seriennummern, Aufschriften, Urheberrechtsvermerke, Marken oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten von Net Con innerhalb der Geschäftszeiten von 07:30 – 16:00 Uhr wochentags, den freien Zugang zu der Mietsache für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Die Überlassung der Mietsache erfolgt zur ausschließlichen Benutzung durch den Kunden. Der Kunde ist ohne vorherige Zustimmung von Net Con nicht berechtigt, den Gebrauch an der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu vermieten oder zu verleihen.

### 4. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

#### 4.1

Sofern im Rahmen des Vertrages ein monatliches Freiseitenvolumen vereinbart wird, bedeutet dies folgendes:

Das monatliche Freiseitenvolumen beziffert die Anzahl an DIN A4-Seiten S/W und DIN A4-Seiten Farbe, die vom Kunden pro Monat ohne Aufpreis mit dem bzw. den vertragsgegenständlichen Systemen ausgedruckt bzw. kopiert werden können. Darüber hinaus angefertigte Seiten („Mehrsseiten“ oder „Folgeseiten“) sind vom Kunden auf Basis der vereinbarten Folge-seitenpreise gesondert zu vergüten. Dies gilt mit folgender Maßgabe:

Das monatliche Freiseitenvolumen ist eine vom Kunden abzunehmende Mindestmenge, deren Unterschreitung keinen Anspruch auf Kosten-erstattung begründet. Wenn und soweit es während der vereinbarten Abrechnungs-periode nicht in Anspruch genommen wird, verfällt es. Die Kosten für Folgeseiten können nicht mit einer vorherigen Unterschreitung des Freiseitenvolumens verrechnet bzw. saldiert werden. DIN A3-Seiten werden wie zwei DIN A4-Seiten abgerechnet bzw. im Rahmen des Freiseitenvolumens berücksichtigt. Sofern der Kunde seiner Pflicht zur Zählerstandsmitteilung gemäß Punkt 3 nicht nachkommt, ist Net Con berechtigt, das Volumen der vergütungs-pflichtigen Folgeseiten zu schätzen und dem Kunden den auf dieser Basis ermittelten Zahlbetrag in Rechnung zu stellen. Wird der Zählerstand später mitgeteilt oder von Net Con ausgelesen, wird die Abrechnungsperiode, in der die Information über den realen Zählerstand erfolgt, auf Basis der Differenz zwischen dem Schätzwert, welcher der letzten Folgeseitenabrechnung zugrunde lag, und dem realen Zählerstand abgerechnet. Eine rückwirkende Umlage bzw. Verteilung der real angefertigten Seiten auf den Zeitraum vor der letzten schätz-basierten Folgeseitenabrechnung ist ausgeschlossen. Liegt der reale Zählerstand unter dem Zählerstand, welcher im Rahmen der letzten Folgeseitenabrechnung geschätzt wurde, hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung der Differenz.

#### 4.2

Die All-In-Pauschale wird dem Kunden jeweils vorschüssig zu Beginn der vereinbarten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt. Die Vergütung für Folgeseiten wird dem Kunden jeweils nach Ablauf der vereinbarten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt.

#### 4.3

Die vom Kunden zu leistende Pauschale ergibt sich aus dem Vertrag. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise „netto“ zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Die Mietpauschale umfasst die Vergütung für die Überlassung der Mietsache sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung im vertragsgemäßen Zustand, der dem zum Zeitpunkt der Feststellung der Betriebsbereitschaft entspricht.

Die Pauschale ist, soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart worden ist, vierteljährlich im Voraus bis spätestens zum 10. Tag nach Rechnungsstellung auf das Konto von Net Con zu zahlen.

#### 4.5

Sofern der Kunde am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnimmt, erfolgt der Einzug des Rechnungsbetrages durch Net Con frühestens am Tag der Fälligkeit; die Vorankündigungsfrist beträgt 4 Tage.

#### Der

Kunde hat für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen. Kosten, die Net Con aufgrund der Nichteinlösung oder Rückbuchung einer Lastschrift entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

#### 4.6

Net Con ist zur angemessenen Anpassung der Vergütung einschließlich der Folgeseiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende berechtigt, wenn sich die Einkaufspreise der Net Con für Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteile oder die Löhne ändern. Die Angemessenheit einer Anpassung wird widerleglich vermutet, soweit sie 9% innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreitet. Soweit der Mieter eine geringere Kostensteigerung nachweist, erfolgt die Preisanpassung nur im Umfang der vom Mieter nachgewiesenen Kostensteigerung. Die Preisanpassung wird jeweils durch Net Con nach billigem Ermessen vorgenommen und ist gerichtlich prüfbar.

### 5. Haftung

Net Con haftet nach Maßgabe der gesetzlichen

Bestimmungen für:

Schäden, die Net Con vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Schäden, deren Nichtentritt Net Con garantiert hat. Schäden, die auf einem arglistig von Net Con verschwiegenen Mangel beruhen. Schäden, für die Net Con nach dem Produkthaftungsgesetz einstandspflichtig ist. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die von Net Con zu vertreten sind.

### 6. Vertragsdauer und Kündigung

#### 6.1

Der Vertrag wird für die Dauer der vereinbarten Laufzeit fest abgeschlossen (sog. Mindest- bzw. Grundlaufzeit).

#### 6.2

Nach Ablauf der Mindest- bzw. Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 12 Monate (sog. Verlängerungszeitraum), sofern er nicht zuvor von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindest- bzw. Grundlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.

#### 6.3

Net Con ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen in Bezug auf alle oder einzelne Systeme vorzeitig zu kündigen, sofern das bzw. die betreffenden Systeme bereits länger als 7 Jahre im Einsatz sind oder die aus der jeweiligen Produktspezifikation ersichtliche maximale Laufleistung überschritten ist und die Instandhaltung bzw. Instandsetzung nicht mehr, oder nur noch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand realisiert werden kann. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb von 3 aufeinander folgenden Monaten mehr als 3 Serviceeinsätze erforderlich sind bzw. werden, um ein System instand zu halten bzw. instand zu setzen.

#### 6.4

Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund, der Net Con zur fristlosen Kündigung berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn:

der Kunde vor oder bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat;

der Kunde vereinbarte Sicherheiten nicht stellt oder diese später ersatzlos wegfällt;

die Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht oder eintritt; eine monatliche Abrechnung vereinbart ist und der Kunde sich mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der zwei monatlichen (Netto-) Wartungspauschalen entspricht;

eine quartalsweise Abrechnung vereinbart ist und der Kunde sich länger als einen Monat mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der drei monatlichen (Netto-) Wartungspauschalen entspricht; der Kunde seine vertraglichen Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.

#### 6.5

Die Kündigung bedarf der Textform.

### 7. Datenschutz

#### 7.1

Im Zuge des Vertragsschlusses erhebt und speichert Net Con folgende Daten:

Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Kunden sowie des jeweiligen Ansprechpartners;

Objektkategorie und Bezeichnung der zu wartenden Systeme (inkl. Serien- und Komponentennummern);

Vertragslaufzeit und Anschaffungswert der zu wartenden Systeme.

#### 7.2

Net Con nutzt und verarbeitet die erhobenen Daten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist (z. B. Einholung von Bank- und Handelsauskünften zum Zweck der Bonitätsprüfung; Abrechnung und Forderungssinkasso; produkt- oder umsatzbezogene statistische Erhebungen). Eine Nutzung oder Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt, es sei denn, der Kunde willigt darin ein.

#### 7.3

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu wartenden Drucksysteme Speichermedien enthalten, auf denen personenbezogene und andere sensible Daten gespeichert werden (z. B. Daten von verarbeiteten Dokumenten; IP-Adressen; Telefon-/Faxnummern sowie die Namen der Anschlussinhaber). Um zu verhindern, dass diese Daten an unbefugte Dritte gelangen, ist vor einer Veräußerung oder Entsorgung der Systeme darauf zu achten, dass diese Daten gelöscht werden. Der Datenschutz liegt insoweit im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden; Net Con schließt diesbezüglich jede Haftung aus.

### 8. Rückgabe der Mietsache

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde der Net Con die Mietsache in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand vollständig zurückzugeben.

### 9. Schlussbestimmungen

#### 9.1

Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedarf der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformfordernisses selbst.

#### 9.2

Die Vertragssprache ist deutsch, d. h. fremdsprachliche Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich zu Informationszwecken und sind rechtlich unverbindlich. Für die Ermittlung des Inhalts und der Bedeutung einzelner Bestimmungen oder Begrifflichkeiten ist allein die deutsche Fassung und der deutsche Sprachgebrauch maßgeblich.

#### 9.3

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, ist in diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, wird als besonderer Gerichtsstand der Sitz von Net Con vereinbart.

#### 9.4

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.